

Petr Bohata

Das Gesellschaftsrecht Tschechiens und der Slowakei – Eine Bilanz 20 Jahre nach dem Zerfall der Tschechoslowakei

I. Einführung

Das tschechoslowakische und später das tschechische und slowakische Gesellschaftsrecht haben ihren Ursprung im österreichischen Allgemeinen Handelsgesetzbuch¹ von 1863, das in der Tschechoslowakei bis 1950 galt und nach dem kommunistischen Putsch durch das neue sozialistische Zivilgesetzbuch² aufgehoben wurde. Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts war während der Planwirtschaft und der kommunistischen Diktatur lediglich das Recht der Aktiengesellschaften³ geregelt, andere Gesellschaftsformen waren, mit Ausnahme von verschiedenen Formen der Genossenschaften⁴, nicht existent.

Die Basis für die nachfolgenden Betrachtungen über die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik nach 1993 stellt das noch gemeinsame Handelsgesetzbuch von 1991⁵ (HGB) dar, das in beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei bis heute noch gilt und lediglich in der Tschechischen Republik voraussichtlich zum 1.1.2014 durch ein neues Bürgerliches Gesetzbuch⁶ (BGB) und ein neues Gesetz über Handelskorporationen⁷ (KorpG) abgelöst werden wird.

Die Darstellung erfolgt wegen der besseren Übersichtlichkeit ab 1993 chronologisch und nach Ländern getrennt, wobei die Darstellung des neuen tschechischen KorpG in einem gesonderten Kapitel enthalten ist.

II. Das Handelsgesetzbuch von 1991

Das HGB von 1991 regelte im Zweiten Buch die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft (§§ 56 bis 260). Als zulässige Gesellschaftsform geregelt sind die Personengesellschaften oHG und die KG sowie als Kapitalgesellschaften die GmbH und die AG.

¹ Nr. 1/1863 Řz (Řz – Říšský zákoník - Reichsgesetzblatt).

² Nr. 141/1950 Sb. (Sb. – Gesetzblatt der Tschechoslowakei und später der Tschechischen Republik).

³ Gesetz Nr. 243/1949 Sb. über Aktiengesellschaften, das 1990 bis zum Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs Nr. 513/1991 Sb. für wenige Monate durch das neue Gesetz über Aktiengesellschaften Nr. 104/1990 Sb. abgelöst wurde. Beide Gesetze hatten kaum praktische Bedeutung.

⁴ Z. B. Gesetz Nr. 162/1990 Sb. über landwirtschaftliche Genossenschaften (vormals Gesetz Nr. 90/1988 Sb., Nr. 122/1975 Sb. oder Nr. 49/1959 Sb.). Näher dazu IOR-Chronik, ROW 1990, S. 345. Siehe auch Gesetz Nr. 176/1990 Sb. über Wohnungsbaugenossenschaften, Verbrauchsgenossenschaften, Produktions- und andere Genossenschaften.

⁵ Obchodní zákoník, Gesetz Nr. 513/1991 Sb. i.d.F. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen. Dt. Übersetzung *Petr Bohata*, in: *Stephan Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa* (LoBla), Bd. 1, CS 300.

⁶ Občanský zákoník, Gesetz Nr. 89/2012 Sb. Siehe dazu die Beitragsreihe von *Petr Bohata*, Neugestaltung des tschechischen Zivilrechts, Teil 1 – Allgemeiner Teil, WiRO 2011, S. 353ff; Teil 2 – Sachen und Rechtsgeschäfte, WiRO 2012, S. 7ff; Teil 3 – Verjährung und Präklusion, WiRO 2012, S. 105ff; Teil 4 – Juristische Personen, WiRO 2012, S. 133ff; Teil 5 – IPR, WiRO 2012, S. 193ff und *ders.*, Reform des Privatrechts in der Tschechischen Republik, *Osteuropa Recht*, 2012, Heft 2, S. 2ff.

⁷ Zákon o obchodních společnostech a družstev (zákon o obchodních korporacích), Nr. 90/2012 Sb.

Die in einigen Rechtsordnungen sonst bekannten Mischformen (z. B. GmbH & Co KG oder KG auf Aktien) sind nach wie vor unzulässig.

Nachträglich betrachtet waren das neue HGB von 1991 und die damit zusammenhängende große Reform des BGB⁸ von 1964 kurz nach der samtenen Revolution mit heißer Nadel gestrickt und das entsprechende Ergebnis hat sich in der Praxis nur wenig bewährt. Viele sich überschneidende Regelungen in beiden Gesetzen, eine nicht immer eindeutige Festlegung, welches von beiden Gesetzen bei einem konkreten Fall zur Anwendung⁹ kommt und schließlich durch beide Gesetze unterschiedlich geregelte Rechtsinstitute¹⁰ bereiteten in der Anwendung und auch der Rechtsprechung erhebliche Probleme.

Die mangelnde Ausgereiftheit der neuen Regelungen spiegelt sich auch in einem erheblichen Änderungsbedarf der nachfolgenden Jahre wider, der nicht nur auf die Spaltung der Tschechoslowakei zum 1.1.1993, die Vorbereitung des Beitritts zur EU und die nicht immer gelungene Übernahme des gemeinsamen Besitzstands zurückzuführen ist. Bis zur Spaltung wurde das HGB lediglich von drei Novellen betroffen¹¹, wobei diese für das Gesellschaftsrecht keinerlei Bedeutung hatten.

III. Entwicklung des Gesellschaftsrechts zwischen 1993 und 2013

1. Tschechische Republik

a) Die Regelungen des HGB ab 1993

Nach der Spaltung war das nunmehr tschechische HGB von weiteren 80 mehr oder weniger großen Novellen betroffen, die ausschließlich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (ČR) Rechtswirkung entfalteten. Im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Platz kann hier lediglich auf die wichtigsten von ihnen und auch nur rudimentär eingegangen werden.

Die erste Novelle¹² des HGB nach der Spaltung der Tschechoslowakei mit Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht erfolgte in der ČR bereits Ende 1993 und betraf die gerichtlich angeordnete Auflösung und den Untergang von Gesellschaften¹³, die ihrer durch das Kartellamt auferlegten Pflicht nicht nachgekommen sind, einen Teil des Unternehmens zu veräußern oder sich in mehrere Gesellschaften zu spalten. Diese Ergänzung des HGB wurde durch eine Novelle des Kartellgesetzes¹⁴ ausgelöst, mit der u. a. eine bessere Durchsetzbarkeit der Entscheidungen des Kartellamts erreicht werden sollte.

⁸ Gesetz Nr. 40/1964 Sb. Dt. Übersetzung *Ernst Giese/Eva Giese*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 1, CS 200.

⁹ Z.B. die Regelung, wann sich ein Nichtkaufmann den Regelungen des HGB freiwillig unterwerfen darf oder welche der dann zur Anwendung kommenden Normen zwingend und welche dispositiv sind.

¹⁰ In erster Linie betraf dies die Frage, wann ein gutgläubiger Erwerb von einem Nichtberechtigten zulässig und in welchen Fällen er ausgeschlossen ist. Während das BGB den gutgläubigen Erwerb von Nichtberechtigten in fast allen Fällen ausschließt, ist er nach den Regelungen des HGB durchaus möglich.

¹¹ Nr. 264/1991 Sb., Nr. 591/1992 Sb. und Nr. 600/1992 Sb.

¹² Gesetz Nr. 286/1993 Sb. Die Novelle betrifft lediglich § 68 Abs. 6 HGB-ČR.

¹³ Kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Person ergehen, die ein Rechtsinteresse nachweist.

¹⁴ Gesetz Nr. 286/1993 Sb.

Die große Novelle des HGB aus dem Jahr 1996¹⁵ unternahm den Versuch einer ersten Anpassung der HGB-Bestimmungen an das Recht der EU¹⁶ und betraf in erster Linie den Schutz von Minderheitsaktionären, das Handelsregister, die Sacheinlagen, die Vor-gesellschaft und die Pflichten der Einlagenverwalter, die Auseinandersetzungsansprüche der Gesellschafter bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft, die Definition der leitenden und beherrschten Personen, Handlungen in Absprache, den Zusammenschluss und die Verschmelzung, die Spaltung und Umwandlung von Gesellschaften, die Ungültigkeit von Gesellschaftsgründungen sowie die Gesellschafterklage. Im Bereich der Aktiengesellschaft waren die größten Veränderungen zu verzeichnen. Diese betrafen u. a. das Aktienrecht, die selbstständig übertragbaren Rechte, den Stichtag für die Geltendmachung von Rechten, die Austausch- und Vorzugsschuldverschreibungen, den Erwerb von eigenen Aktien durch die AG, den Emissionskurs von Aktien, ihre Zeichnung und die Ungültigkeit der Zeichnung, das Dividendenbezugsrecht, das öffentliche Kaufangebot, die Beschlüsse der Hauptversammlung, die Finanzassistenz bei Organmitgliedern und anderen Personen, die verschiedenen Formen der Erhöhung des Grundkapitals, die Rücknahme von Aktien aus dem Umlauf als auch die Auflösung der Gesellschaft mit Rechtsnachfolger. Große Teile des Gesellschaftsrechts wurden somit praktisch neu geschrieben.

Die Novelle von 1996 sollte insbesondere einen verbesserten Schutz der Bürger bringen, die im Rahmen der Couponprivatisierung Kleinaktionäre in vielen Gesellschaften wurden, mit dem Recht der Aktiengesellschaften und der Aktionäre nach vielen Jahrzehnten Planwirtschaft nicht vertraut waren und in großer Anzahl von Betrügern geschädigt wurden. Die Kleinaktionäre mussten nicht nur in Aktiengesellschaften, deren Aktien auf öffentlichen Märkten gehandelt wurden, sondern in allen Aktiengesellschaften geschützt werden. Die Ziele der Reform sollten vorrangig durch Verhinderung des Machtmissbrauchs im Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft aufgrund einer stärkeren Haftung der Organmitglieder, durch einen erhöhten Schutz der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung und -herabsetzung und bei der Einschränkung des Handels mit bestimmten Aktiengattungen oder bei der Rücknahme der Aktien von öffentlichen Märkten erreicht werden. Weiterhin sollten durch die Reform Gewinnausschüttungen zu Lasten Dritter verhindert und insbesondere die Pflicht der Gesellschaft verankert werden, eine Gewinnausschüttung erst nach Deckung der Verluste aus den zurückliegenden Rechnungsjahren vornehmen zu dürfen. Auf der anderen Seite mussten einige Probleme der Handelsregis-

¹⁵ Nr. 142/1996 Sb. Siehe IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 356; *Ralf Theater*, Novelle des HGB, des Wertpapiergesetzes und des Börsengesetzes in Tschechien, WiRO 1996, S. 314.

¹⁶ Durch die HGB-Novelle Nr. 142/1996 Sb. wurden folgende EU-Richtlinien (zumindest teilweise) umgesetzt: vollständige Umsetzung der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten; Annäherung an die Vorgaben der Dritten Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften; Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen; Annäherung an die Vorgaben der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften; vollständige Umsetzung der Zwölften Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter sowie Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen.

ter beseitigt werden, die eine effektive Handlungsfähigkeit der Gesellschaften behinderten oder gar verhinderten.¹⁷

Das Problem der Konzeption des HGB sowie vieler seiner nachfolgenden Novellen war der damals von Ministerpräsident *Klaus* propagierte Liberalismus der Märkte und der daraus resultierende mangelnde Rechtsrahmen des Gesellschaftsrechts. Im Bereich der AG wurden seitens der Literatur und später der EU falsche oder fehlende Regelungen (z. B. auf Überbringer lautende Aktienurkunden¹⁸) stets angemahnt, die bis heute illegale Machenschaften und Geldwäsche begünstigen. Da jedoch viele der politisch Verantwortlichen in diese illegalen Machenschaften persönlich verwickelt waren und sind, wurden kaum wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen.

Die nächste 1998 durchgeführte Reform¹⁹ betraf ausschließlich die Aktiengesellschaften und erfolgte im Rahmen des neuen Gesetzes über die Aufsicht über den Kapitalmarkt und im Zusammenhang mit der Gründung der Wertpapierkommission, deren Kompetenzen auch in das Recht der im HGB geregelten AG übertragen werden mussten. In erster Linie handelte es sich dabei um genauere Regeln zur Berechnung der Stimmrechte innerhalb einer AG, um die Grenzen für die Unterbreitung von Pflichtangeboten durch den Mehrheitsaktionär²⁰, um das Handeln in Absprache und um die Mitteilungspflichten bei bestimmten Stimmrechtsanteilen festlegen zu können.

Eine weitere Novelle des Jahres 1998²¹ erfasste alle Gesellschaftsformen und betraf die zulässigen Gesellschaftseinlagen. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung²²) konnte ab diesem Zeitpunkt auch eine Forderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft in Höhe ihres Nominalwerts mit Zustimmung der Hauptversammlung eingebracht werden. Die Einlage galt am Tag des Inkrafttretens des Vertrags über die Forderungsabtretung als geleistet und zu diesem Tag gingen die Forderung des Gläubigers (Gesellschafters) und die mit ihr zusammenhängende Schuld der Gesellschaft unter.

Im Jahr 2000²³ wurde die Regelung eingeführt, wonach ein Verwaltungsorgan, ein Mitglied eines Verwaltungsorgans oder eines anderen Organs einer juristischen Person für die Dauer ab Konkurserklärung bis drei Jahre nach Konkursabschluss oder nach Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse keine Person sein darf, die während des letzten Jahres vor der Antragstellung auf Konkursöffnung als Mitglied eines Verwaltungsorgans oder eines anderen Organs einer juristischen Person tätig war, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

¹⁷ Dies betraf z. B. die Regelung, dass im Namen der Gesellschaft lediglich die im Register eingetragenen Personen handeln dürfen. Waren diese Organmitglieder von ihrer Funktion zurückgetreten, ihre Amtsperiode abgelaufen oder waren sie lediglich untätig, so war die Gesellschaft nach den bisherigen Regelungen des HGB vollständig blockiert.

¹⁸ Näher dazu z. B. die Stiftung Antikorruption (Nadační fond proti korupci), <http://www.nfpk.cz/cz/listinne-akcie-na-dorucitele>, 15.5.2013.

¹⁹ Gesetz Nr. 15/1998 Sb. Ausführlich zum Recht der AG *Madle Waldvogel/Bernhard Weigl*, Novelle des tschechischen Rechts der Aktiengesellschaften, WiRO 1996, S. 367ff und S. 408ff.

²⁰ Später geregelt durch Gesetz Nr. 104/2008 Sb. über Übernahmeangebote. Dt. Übersetzung *Petr Bohata*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 1, CS 305. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 186.

²¹ Gesetz Nr. 165/1998 Sb. über die Änderung des Bankgesetzes.

²² Das tschechische Recht unterscheidet nicht zwischen beiden Rechtsbegriffen und verwendet sowohl für die GmbH als auch die AG den Begriff der Hauptversammlung (valná hromada). Für die Zwecke dieser Abhandlung wird daher der Begriff der Hauptversammlung verwendet und erfasst, falls nichts Abweichendes vermerkt ist, alle Kapitalgesellschaften.

²³ Gesetz Nr. 105/2000 Sb. zur Änderung und Ergänzung des Konkursgesetzes und weiterer Gesetze. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 259.

Allerdings wurde das Verbot auf Personen beschränkt, bei denen nachgewiesen war, dass sie die Tätigkeit nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeübt hatten.

Der nächste große Eingriff in das tschechische Gesellschaftsrecht erfolgte aufgrund einer weiteren Novelle des HGB²⁴ ebenfalls noch im Jahr 2000. Alleine die durch dieses Gesetz durchgeführten Änderungen des HGB und seine weiteren Anpassungen an das EU-Recht²⁵ könnten einen selbstständigen Beitrag füllen. Hintergrund des bis dahin umfassendsten Eingriffs in den bestehenden Text des HGB waren nicht nur große Probleme in der Praxis der Gesellschaften, sondern auch eine bislang nicht erfolgte oder falsch umgesetzte Anpassung des HGB an lange bestehende oder neue europäische Regelungen. Betroffen waren hier insbesondere die Publizität des Handelsregisters, die Eintragung von ausländischen Gesellschaften, die Vertretung der Gesellschaft in der Gründungsphase, Kompetenzüberschreitungen durch die Gesellschaftsorgane, die Form des Gesellschaftsvertrags bei Kapitalgesellschaften, die Bewertung von Sacheinlagen, der Erwerb eigener Aktien sowie das Konzernrecht.²⁶ Im Widerspruch zum EU-Recht wurden zu diesem Zeitpunkt auch die Umwandlungen²⁷ der Gesellschaften umgesetzt. Unzureichend oder abweichend von den üblichen Bestimmungen in den Nachbarstaaten waren der Sitz und die Firma der Gesellschaft, die Leistung und Verwaltung der Einlagen während der Gründungsphase, die Ausübung der Stimmrechte auf der Hauptversammlung, die Zeichnung von Aktien aufgrund eines öffentlichen Angebots und das Handeln in Absprache geregelt. Die Novelle brachte einen erhöhten Schutz der Gläubiger der Gesellschaft bei Umwandlungen und bei bestimmten Formen der Kapitalherabsetzung, stärkte die Rechte der Minderheitsaktionäre beim Verkauf der Aktien und gegen missbräuchliche Handlungen der Gesellschaftsorgane. Weiterhin wurden Schranken gegen den Stimmenmissbrauch nach Erreichung der Stellung als Mehrheits- oder Minderheitsaktionär eingebaut.²⁸

²⁴ Gesetz Nr. 370/2000 Sb. Ausführlich dazu *Olga Humlová-Ueltzhöffer/Dana Kořínková*, Große Novelle des tschechischen Handelsgesetzbuches, WiRO 2001, S. 234ff. und IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 26. Kritisch zum Umbau des Handels- und Gesellschaftsrechts *Přemysl Raban*, Zur letzten großen Novelle des HGB (tschech.), *Právník* 2001, S. 517ff; *Přemysl Raban/Petr Bohata*, Das tschechische HGB zu Beginn des neuen Millenniums, *Jahrbuch für Ostrecht (JOR)*, 2001, S. 53ff; *Petr Bohata*, Die Firma und das Handelsregister nach der Novelle des HGB, WiRO 2001, S. 146ff, und *ders.*, Die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaften, WiRO 2001, S. 211ff.

²⁵ Neben den bereits erwähnten EU-Richtlinien, deren falsche Umsetzung durch diese Novelle korrigiert wurde, fanden folgende weitere Richtlinien wenigstens teilweise Berücksichtigung: Erste Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten; Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen; 86/653/EWG: Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter und Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen.

²⁶ S. dazu *Pavla Kremerova*, Tschechisches Konzernrecht *de lege ferenda* im Kontext der gegenwärtigen Praxis und der europäischen Harmonisierung (tschech.), *Právní rozhledy* 2003, S. 74.

²⁷ Diese wurden erst 2008 durch Gesetz Nr. 125/2008 Sb. umfassend geregelt. Dt. Übersetzung des Umwandlungsgesetzes *Petr Bohata*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 1, CS 310; s. auch IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 88.

²⁸ Nicht in das HGB übernommen wurden, da dort keine Rechnungslegungsbestimmungen enthalten sind, die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen; Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss und Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates

Bereits einige Wochen nach dem Inkrafttreten der oben dargestellten großen Novelle des HGB Nr. 370/2000 Sb. wurden Stimmen laut, dass dieses als bahnbrechend angepriesene Werk nicht unbedingt als gelungen zu bezeichnen sei. Dem konnte man nur zustimmen. Was dann allerdings 2001 erfolgte, übertraf die größten Befürchtungen, war allerdings typisch für den damaligen tschechischen Gesetzgeber, den Einfluss der Lobbyisten und die Arroganz vieler Parlamentarier.²⁹

Der Entwurf zum Gesetz Nr. 501/2001 Sb. wurde zunächst als „technische Novelle“ des HGB bezeichnet, durch die die größten Mängel der Novelle Nr. 370/2000 Sb. beseitigt werden sollten. Aus der „technischen Novelle“ wurde durch Änderungswünsche der Parlamentarier und Lobbyisten schnell eine „große Novelle“. Allerdings wurden diese Änderungsvorschläge dem Parlament nur ganz lückenhaft und im Schnelldurchlauf präsentiert, sodass anschließend das Gesetz Nr. 501/2001 Sb., also die ursprüngliche „technische Novelle“, in der Abstimmungsvorlage nach der 3. Lesung in der Abgeordnetenkammer viele Ungereimtheiten und schwerwiegendste logische Fehler z. B. bei der Entschädigung von Kleinaktionären enthielt, die den Staat bei der Privatisierung von Banken Milliarden Kronen gekostet hätten. Der gravierendste Fehler wurde innerhalb weniger Minuten nach der Abstimmung im Parlament erkannt. Anstatt nunmehr das verabschiedete Gesetz an den Senat zu leiten und schnell einen neuen Korrektorentwurf als Gesetzesvorlage auszuarbeiten und im Parlament zu verabschieden, entschied sich der damalige Parlamentspräsident *Klaus* für eine erneute Abstimmung über das bereits verabschiedete Gesetz, nunmehr in der korrigierten Fassung und ließ die ursprüngliche Version einfach unter den Tisch fallen. Das Gesetz Nr. 501/2001 Sb. trat nunmehr in der zweiten Fassung in Kraft, wurde jedoch anschließend durch das Verfassungsgericht³⁰ wegen schwerwiegendster Verfahrensmängel des Gesetzgebungsprozesses im Ganzen aufgehoben.³¹

Die durch das Verfassungsgericht aufgehobene „technische Novelle“ Nr. 501/2001 Sb. wurde dann in einer korrigierten Fassung erneut als Gesetz Nr. 88/2003 Sb. verabschiedet.³²

Eine weitere Novelle des HGB im Jahr 2003³³ wurde durch die Umsetzung weiterer EU-Bestimmungen³⁴ in die nationale Rechtsordnung notwendig. Sie betraf die konsolidierten Abschlüsse von Gesellschaften und führte bestimmte Rechnungslegungsstandards bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen für Aktiengesellschaften ein. Gleichzeitig wurden einige Regelungen des HGB aufgehoben, die nunmehr im Gesetz über die Rechnungslegung enthalten waren.

vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen.

²⁹ Näher dazu *Petr Bohata*, Tschechisches HGB und kein Ende, WiRO 2002, S. 43ff.

³⁰ Entscheidung Nr. 476/2002 Sb. S. auch die Entscheidung Nr. 87/2002 Sb., mit der § 183b HGB (Take over-Regelung) als verfassungswidrig aufgehoben wurde, sowie die Problematik des in der 13. EU-Richtlinie verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Aktionären.

³¹ Zur Begründung siehe auch IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 92.

³² Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 188.

³³ Gesetz Nr. 437/2003 Sb. zur Änderung des Rechnungslegungsgesetzes.

³⁴ Vgl. Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen; Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss und Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

Die nächste umfassende Veränderung im Gesellschaftsrecht während der Beitrittsphase der ČR zur EU³⁵ brachte das Einführungsgesetz³⁶ zum neuen Gesetz über die unternehmerische Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt, zum Gesetz über kollektive Investitionsformen und zum Gesetz über Schuldverschreibungen. Viele der durch diese Novelle erfolgten Änderungen des HGB waren durch die Einführung einer neuen Rechtsterminologie³⁷ durch die drei oben genannten Gesetze bedingt. Aus Gründen der Systematik wurden einige frühere Regelungen des HGB³⁸ insbesondere in das Gesetz über die unternehmerische Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt überführt. Schließlich wurde eine neue Regelung über den für die Geltendmachung von Dividendenbezugsrechten entscheidenden Stichtag bei dematerialisierten Aktien eingeführt.

Ebenfalls im Jahr 2004 musste der Gesetzgeber auf die EU-VO über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)³⁹ reagieren und diese auch im HGB bei der Aufzählung der zulässigen Gesellschaftsformen berücksichtigen.⁴⁰ In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, dass eine Sitzverlegung einer juristischen Person aus der ČR ins Ausland oder aus dem Ausland in die ČR nicht nur nach den Bestimmungen des HGB, sondern auch unter den durch die EU festgelegten Regeln zulässig ist.

Im gleichen Jahr wurden durch ein Gesetz zur Änderung einiger Gesetze⁴¹ die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten sowie der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit den tschechischen Staatsbürgern vollkommen gleichgestellt. Weitere Änderungen des HGB betrafen gesellschaftliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Tod eines Unternehmers, z. B. den (eingeschränkten) Fortbestand der bestehenden Prokura. Ab diesem Zeitpunkt mussten auch die Bewertungen der Sacheinlagen der Urkundensammlung des Handelsregisters einverleibt werden. Weitere Anforderungen an den Inhalt der Urkundensammlung bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland wurden an die Elfte Richtlinie angepasst. Weiterhin mussten einige unzulässige Regelungen zu Gunsten von Niederlassungen ausländischer Banken an die Vorgaben der Zweiten Richtlinie angepasst werden. Eine weitere Anpassung an Bestimmungen der EU⁴² betraf die Fusionen von Aktiengesellschaften und in diesem Zusammenhang auch die Zuständigkeiten der Haupt- oder Gesellschafterversammlung sowie die Ausübung

³⁵ Durch dieses Gesetz wurden die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und teilweise die Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten in die nationale Rechtsordnung implementiert.

³⁶ Gesetz Nr. 257/2004 Sb., durch das einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung der oben genannten Gesetze geändert werden (Einführungsgesetz). S. auch IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 378.

³⁷ „Regulierte Märkte“ anstatt „öffentliche Märkte“, „kotierte Wertpapiere“ anstatt „registrierte Wertpapiere“ oder „zentraler Wertpapierdepositor“ anstatt „Zentrum der Wertpapiere“. Das Gesetz sprach auch nicht mehr von einem „Inhaber eines Wertpapiers“ sondern vom „Wertpapiereigentümer“.

³⁸ Z.B. Meldepflichten bei Anteilen an Aktiengesellschaften mit kotierten Aktien oder die Regelungen des durch das Verfassungsgericht aufgehobenen § 183d HGB.

³⁹ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).

⁴⁰ Gesetz Nr. 360/2004 Sb. über die Errichtung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und zur Änderung des Handelsgesetzbuchs; näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 278.

⁴¹ Nr. 554/2004 Sb. S. auch IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 55.

⁴² Hier insbesondere Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften.

der Stimmrechte des Gesellschafters einer GmbH. Die Regelungen über Pflichtangebote wurden entsprechend dem Beherrschungsvertrag auch auf Gewinnabführungsverträge erweitert. Einige durch diese Novelle durchgeführte Änderungen des HGB betrafen ebenso die Korrektur von offensichtlichen Fehlern früherer Regelungen.⁴³

Das Gesetz Nr. 216/2005 Sb. brachte eine längst überfällige Reform des Handelsregisters. Die bisherige Auffassung von den Aufgaben und der Funktionsweise eines Handelsregisters beruhte insbesondere auf den Regelungen des österreichischen HGB, war sehr formalistisch und die ursprüngliche Aufgabe der staatlichen Kontrolle von Handelsgesellschaften entwickelte sich nach und nach zu einer Bremse der wirtschaftlichen Entwicklung. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien wurden die Regelungen aufgrund einer nicht systematischen Einarbeitung einerseits unübersichtlich, andererseits erfüllten sie nicht die ihnen zgedachte Aufgabe. Der beispielsweise in der Ersten Richtlinie verankerte Schutz Dritter erfüllte seine Funktion nicht korrekt. Dieser Zustand führte auch bei den Registergerichten und den Richtern zu Rechtsunsicherheit⁴⁴ über die eintragungsfähigen Tatsachen. Neben der Beseitigung der größten Ungereimtheiten führte die Novelle das elektronische Handelsregister (allerdings vorläufig nur auf dem Papier) und die Möglichkeit ein, fremdsprachige Urkunden in die Urkundensammlung des Registers einzuverleiben.⁴⁵

Eine weitere Novelle des HGB im Jahr 2006⁴⁶ betraf in erster Linie die Umwandlung von Gesellschaften und der Gesetzgeber stellte klar, dass bei einer Spaltung durch Abspaltung eine Gesellschaft weder aufgelöst wird noch untergeht.

Ebenfalls in diesem Jahr⁴⁷ wurden einige Regelungen über die Genossenschaften geändert. Diese Änderungen knüpften an die vorhergehende Novelle Nr. 56/2006 Sb. an und regelten die Fusionen und Spaltungen von Genossenschaften neu. Insbesondere wurde klargestellt, dass sich eine Wohnungsbaugenossenschaft lediglich in neue Wohnungsbaugenossenschaften aufspalten darf.

Durch Gesetz Nr. 344/2007 Sb. wurden weitere EU-Richtlinien⁴⁸ in die tschechische Rechtsordnung implementiert. Die Novelle betraf u. a. die Angaben, die zwingend auf

⁴³ Vgl. z. B. die im § 183b Abs. 4 geregelten Mitteilungspflichten, den falschen Verweis im § 201 Abs. 3 oder die durch frühere Novellen irrtümlich entfernten Verweise in § 220p Abs. 2, die Regelung des § 204 Abs. 3, die auf Bestimmungen verweist, die lediglich auf eine Gesellschaft in Gründung, jedoch nicht auf bereits bestehende Gesellschaften (bei einer Erhöhung des Grundkapitals) anwendbar sind.

⁴⁴ S. z. B. *Tomáš Doležel/Jaroslav Salač*, Aktuelle Fragen der Niederlassungsfreiheit von Handelsgesellschaften (tschechisch), *Právní rozhledy* 2003, S. 224ff; *Jan Dědič/Petr Čech*, Zu einigen Fragen der Regelung über Handelsgesellschaften im Handelsgesetzbuch (tschechisch), a.a.O., S. 336ff oder *Bohumil Havel*, Aktiengesellschaft im Fokus (tschechisch), a.a.O., S. 498ff. S. auch den kritischen Bericht der Weltbank, *Doing Business* in 2004.

⁴⁵ Es ist typisch für den tschechischen Gesetzgeber, dass bereits wenige Monate später diese neuen Regelungen (z. B. bezüglich der Beglaubigung von Übersetzungen) wieder korrigiert werden mussten. Im Jahr 2007 wurde dann das Handelsregister an das Netz der elektronischen Informationssysteme angeschlossen (Nr. 269/2007 Sb.). Eine weitere Novelle des HGB aus diesem Jahr (Nr. 344/2007 Sb., s. IOR-Chronik, *WiRO* 2008, S. 88) griff erneut in die Bestimmungen über das Handelsregister ein und betraf wieder einmal die Einverleibung fremdsprachiger Urkunden in die Urkundensammlung und ihre Übereinstimmung mit den tschechischen Originalen oder Übersetzungen. Durch Gesetz Nr. 126/2008 Sb. wurden die Bestimmungen des Handelsregisters über die Eintragung von grenzüberschreitenden Fusionen reformiert.

⁴⁶ Gesetz Nr. 56/2006 Sb. S. auch IOR-Chronik, *WiRO* 2006, S. 184.

⁴⁷ Gesetz Nr. 308/2006 Sb.

⁴⁸ Vgl. z. B. Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten; Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen; Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die

Geschäftsunterlagen aufgeführt sein müssen, sowie die Beglaubigungen von Abschluss- und Eröffnungsbilanzen bei Kapitalgesellschaften.

Ebenfalls im Jahr 2007 wurden die Regelungen des HGB⁴⁹ an eine große Novelle des Insolvenzgesetzes angepasst und betrafen vorrangig die Zulässigkeit einer Umwandlung von Gesellschaften, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes über Übernahmeangebote⁵⁰ wurden die sich überschneidenden Regelungen des HGB entweder aufgehoben oder neu gefasst.⁵¹ Die aufgehobenen Bestimmungen wurden durch das Gesetz über Übernahmeangebote fast unverändert übernommen, im HGB neu geregelt wurde das öffentliche Angebot zum Kauf oder Tausch von Beteiligungswertpapieren. Neue Regelungen betrafen auch den Kauf von Beteiligungswertpapieren, die auf einem regulierten Markt zum Handel zugelassen sind.

Eine weitere Novelle des HGB erfolgte im Rahmen des im Jahr 2008 verabschiedeten Gesetzes über Umwandlungen⁵² und betraf u. a. bei grenzüberschreitenden Umwandlungen die Beteiligung der Arbeitnehmer in einem Aufsichtsrat einer GmbH oder in den Aufsichtsorganen einer AG oder Genossenschaft. Im Bereich der AG erfassten die Änderungen auch die Pflichten der Verwaltungsorgane und die Rechte von Aktionären bei Gesellschaften, die einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen haben.

Das Gesetz Nr. 215/2009 Sb.⁵³ brachte weitere neue und umfassende Regelungen des Gesellschaftsrechts. Im Bereich der Sacheinlagen wurden Sachverhalte definiert, die bei einer Kapitalerhöhung eine Bewertung durch einen Sachverständigen entbehrlich machen. Weiterhin wurden neue Regelungen eingeführt, die eine Vergabe von Krediten, Anleihen, Vorschüssen oder anderen Finanzdienstleistungen (Finanzassistenz) durch die Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs von Anteilen an dieser Gesellschaft ermöglichten. Die Regelungen zum Schutz der Gläubiger bei Herabsetzung des Grundkapitals wurden erweitert und den Gläubigern wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe einer ausreichenden Sicherheitsleistung durch ein Gericht festsetzen zu lassen. Neue Regelungen betrafen auch den Erwerb eigener Aktien oder ihrer Entgegennahme als Pfand. Für diese Situation galten auch neue Bestimmungen über die Finanzassistenz der Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs eigener Aktien oder Zwischenscheine. Diese Novelle brachte aber einen Bruch mit der bisherigen Definition des Sitzes⁵⁴ einer Gesellschaft und schaffte die Pflicht der Gesellschaften ab, ausschließlich den Sitz in das Handelsregister einzutragen, an dem die Gesellschaft ihre Hauptverwaltung hat und von dem sie die Geschäfte leitet.

Eine Novelle des HGB im Bereich des Gesellschaftsrechts wurde im Jahr 2009⁵⁵ verabschiedet und brachte eine nicht besonders gelungene Umsetzung der Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften.⁵⁶

in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen oder Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.

⁴⁹ Gesetz Nr. 296/2007 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 88.

⁵⁰ Gesetz Nr. 104/2008 Sb. S. Fn. 20.

⁵¹ Die Änderungen wurden durch das Übernahmegesetz selbst vorgenommen.

⁵² Gesetz Nr. 125/2008 Sb. Dt. Übersetzung Petr Bohata, in: Breidenbach, Fn. 5, Bd. 1, CS 310. S. auch IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 88.

⁵³ Ausführlich dazu IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 313.

⁵⁴ Betrifft die Auslegung der Art. 43 und 48 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die dazugehörige Rechtsprechung des EuGH.

⁵⁵ Gesetz Nr. 420/2009 Sb. Ausführlich dazu Petr Bohata, Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären, WiRO 2010, S. 80.

Die weiteren, zwischen 2009 und 2011 erfolgten Veränderungen des HGB⁵⁷ betrafen in erster Linie sprachliche Anpassungen an neue Gesetze und an die in die nationale Rechtsordnung bereits implementierten EU-Richtlinien. Hier standen für börsennotierte Gesellschaften die Definition des europäischen regulierten Marktes und die damit verknüpften Pflichten im Vordergrund der neuen Regelungen.

Eine weitere umfangreiche Novelle erfasste das HGB im Jahr 2011⁵⁸ und betraf verschiedene Bereiche des Gesellschaftsrechts sowie die Korrektur der durch Gesetze Nr. 215/2009 Sb. und Nr. 420/2009 Sb. vorgenommenen, nicht mit letzter Konsequenz durchdachten Änderungen des HGB im Bereich des Handelsregisters⁵⁹, der Liquidation von Gesellschaften von Amts wegen und des Eigenkapitals der Gesellschaften. Die Gesellschaften⁶⁰ waren zwar nach wie vor verpflichtet, den Rechtsgrund⁶¹ für die Nutzung des eingetragenen Sitzes bei der Registrierung zu dokumentieren, es fehlten jedoch Regelungen für den Fall, dass dieser Rechtsgrund in der Folgezeit wegfiel. Aufgrund der Regelungslücke waren im Handelsregister unzählige Sitze von Gesellschaften eingetragen, die von den Gesellschaften zwar nicht genutzt werden durften und nicht genutzt wurden⁶², die Eigentümer der Liegenschaften oder Räumlichkeiten jedoch die Eintragung einer Sitzverlegung oder die Liquidation der Gesellschaft nicht erzwingen konnten.⁶³

Ebenfalls im Jahr 2011 wurde das gerade mal knapp drei Jahre alte Gesetz über Umwandlungen⁶⁴ in mehr als 400 Punkten geändert und hat dadurch auch Änderungen des damit eng verknüpften HGB erzwungen. Vorrangig handelte es sich um die Problematik der Sitzverlegung ins Ausland, die nunmehr ausschließlich und besser⁶⁵ durch das Umwandlungsgesetz geregelt werden sollte. Das HGB regelte in diesem Zusammenhang lediglich die Publikationspflicht bezüglich der Umwandlungsprojekte neu. Die Umwandlungsprojekte mussten endlich nicht mehr zwingend ins Tschechische übersetzt werden, war doch an vielen grenzüberschreitenden Umwandlungen keine tschechische juristische Person beteiligt. Weitere wichtige Änderungen betrafen die Frage, worum es sich bei einer Entscheidung eines Alleingeschafters einer GmbH eigentlich handelt. In der Pra-

⁵⁶ Die Grenzen für den Erwerb eigener Aktien (§ 161a Abs. 1 Buchst. b HGB) waren im Verhältnis zum festgestellten Eigenkapital (§ 178 Abs. 2 HGB) nicht eindeutig festgelegt.

⁵⁷ Gesetze Nr. 227/2009 Sb., Nr. 152/2010 Sb., Nr. 409/2010 Sb., Nr. 427/2010 Sb. und Nr. 188/2011 Sb.

⁵⁸ Gesetz Nr. 351/2011 Sb.

⁵⁹ Betraf die Umsetzung der Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals.

⁶⁰ Zu diesem Zeitpunkt waren über 300 000 Gesellschaften im Handelsregister eingetragen, von denen viele (etwa ein Viertel) keine Geschäftstätigkeit mehr ausübten.

⁶¹ Pacht, Miete, Eigentum u. ä.

⁶² Allerdings häuften sich die Fälle, in denen diese fiktiven Gesellschaften für Geldwäsche und sonstige kriminelle Handlungen genutzt wurden.

⁶³ Die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft von Amts wegen ist lediglich bei Verletzung zwingender Bestimmungen (z. B. wiederholte Verletzung der Pflicht zur Einverleibung des Jahresabschlusses oder des Protokolls der Hauptversammlung in die Urkundensammlung, keine Entlastung und keine Wahl der Verwaltungsorgane in den vergangenen zwei Jahren u. ä.) gemäß § 29 Abs. 6 HGB oder bei Einstellung der Geschäftstätigkeit gemäß § 68 Abs. 6 Buchst. a HGB zulässig.

⁶⁴ Gesetz Nr. 125/2008 Sb.

⁶⁵ Der bestehende § 26 HGB gewährte diesbezüglich keinerlei Schutz für Dritte oder zugunsten der gegen den Beschluss der Hauptversammlung stimmenden Gesellschafter. Darüber hinaus gingen die Regelungen des § 26 Abs. 3 HGB von einer zwingenden Erhaltung des Statuts der Gesellschaft bei Sitzverlegung aus, die der EuGH schon lange verworfen und entschieden hat, dass sich das Statut der Gesellschaft nach der Rechtsordnung des Sitzstaates zu richten hat.

xis⁶⁶ herrschte Uneinigkeit, ob es ein Beschluss der Gesellschaft oder eine Rechtshandlung einer Person ist, mit der Konsequenz, dass jeweils unterschiedliche Formalien einzuhalten waren. Der Gesetzgeber wählte eine Lösung aus der Sicht des Gesellschafters und nicht der Gesellschaft und definierte die Entscheidung eines Alleingeschafters als eine Rechtshandlung. Diese Lösung hat den Vorteil, dass es unerheblich ist, ob der Alleingeschafter eine natürliche oder juristische, eine tschechische oder eine ausländische Person ist oder ob die GmbH über ein kollektives Verwaltungsorgan verfügt oder nicht. Der Vorgang ist somit stets in Form einer notariellen Niederschrift über eine Rechtshandlung zu dokumentieren. Weiterhin wurde die falsche Umsetzung der Dritten Richtlinie (Art. 8 und 27) korrigiert und klargestellt, dass die Ausübung von Aktionärsrechten (z. B. eigenständige Einberufung einer Hauptversammlung) vom Anteil an dem gezeichneten und nicht von dem im Handelsregister eingetragenen Grundkapital abhängig ist, das Recht also bereits ab der Aktienzeichnung ausgeübt werden kann. Das gegen die Regelungen der Zwölften Richtlinie (Art. 6) bestehende Verbot der Gründung von Aktiengesellschaften durch eine Person wurde aufgehoben. Schließlich wurden die Änderungen des Umwandlungsgesetzes sinngemäß auch auf das durch das HGB geregelte Genossenschaftswesen übertragen.

Im Jahr 2012 trat dann eine bereits im Jahr 2002 verabschiedete Novelle des HGB⁶⁷ in Kraft, die mit dem damals verabschiedeten Interessenkonfliktgesetz Nr. 238/1992 Sb.⁶⁸ in direkter Verbindung steht. Es handelt sich dabei um die Ausübung von Funktionen in juristischen Personen durch öffentliche Funktionäre, deren Vergütung und Haftung nunmehr auf das durch das Arbeitsgesetzbuch⁶⁹ festgelegte Maß beschränkt und an die Haftung von öffentlichen Angestellten im Staatsdienst angepasst wurde.⁷⁰

Die letzten Änderungen des HGB⁷¹ in Bereich des Gesellschaftsrechts erfolgten im Zusammenhang mit einer großen Novelle der Vollstreckungsordnung.⁷² Die neuen Regelungen betrafen wieder einmal das Handelsregister und die Urkundensammlung sowie die Vollstreckung in Gesellschaftsanteile. Bei Personengesellschaften⁷³ können nunmehr die Ansprüche auf Auseinandersetzungsanteile oder einen Teil des Liquidationsüberschusses gepfändet werden, in Kapitalgesellschaften und bei Kommanditisten einer KG können im Rahmen der Vollstreckung die Gesellschaftsanteile zwangsweise veräußert werden.

b) Das neue Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (KorpG) von 2012

Am 18. Mai 2011 hat die tschechische Regierung die Entwürfe von drei Gesetzen in das Parlament eingebracht, die das Zivilrecht zukünftig vollkommen verändern werden. Es

⁶⁶ S. z. B. die Entscheidung des OG-ČR Az.: 29 Cdo 1193/2007, das die Auffassung vertritt, eine solche Entscheidung sei keine Rechtshandlung im rechtlichen Sinne.

⁶⁷ Gesetz Nr. 15/2002 Sb. über Gerichtsvollzieher, näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 217.

⁶⁸ Gesetz über einige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz öffentlicher Interessen und die Unvereinbarkeit einiger Funktionen (Interessenkonfliktgesetz).

⁶⁹ Gesetz Nr. 262/2006 Sb. Dt. Übersetzung *Lothar Eck*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 1, CS 600.

⁷⁰ Diese Regelungen wurden durch die letzte Novelle des HGB Nr. 503/2012 Sb. noch leicht modifiziert.

⁷¹ Gesetz Nr. 396/2012 Sb.

⁷² Gesetz Nr. 120/2001 Sb.

⁷³ Mit Ausnahme der Ansprüche eines Kommanditisten.

handelt sich dabei um das neue Bürgerliche Gesetzbuch⁷⁴ (BGB), das Gesetz über das internationale Privatrecht⁷⁵ (IPRG) und das Gesetz über Handelsgesellschaften⁷⁶ (KorpG), das die Regelungen des bestehenden Handelsgesetzbuchs über juristische Personen ersetzen soll. Sonstige Regelungen des heute geltenden HGB fließen in das neue BGB ein. Alle drei Gesetze sollen nach gegenwärtigem Stand zum 1.1.2014 in Kraft treten.

Das neue BGB bricht mit der Tradition der Trennung zwischen Zivil- und Handelsrecht und bringt eine vereinheitlichte Regelung, die auf dem Prinzip der Universalität des BGB⁷⁷ aufgebaut ist, sodass das Handelsrecht zukünftig kein selbstständiges Rechtsgebiet, sondern ein Teilgebiet des Zivilrechts sein wird.

Das Gesellschaftsrecht wird in der Zukunft ausschließlich durch das KorpG geregelt werden, das *lex specialis* zum BGB ist. Die Reform des Gesellschaftsrechts berücksichtigt die unbestrittene Tatsache, dass in diesem Bereich bestimmte moderne Entwicklungen in den letzten Jahren in der Tschechischen Republik schlichtweg verschlafen oder falsch interpretiert wurden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Konzernrechts, der inneren Verwaltung der Gesellschaften, der Verknüpfung zum Insolvenzrecht und für die gegenwärtig sehr konservativen Regelungen der GmbH. Diese Mängel setzen nicht nur die Konkurrenzfähigkeit tschechischer Unternehmen herab, sondern führen auch zu Konflikten mit europäischen Regelungen und den durch den EuGH entwickelten Grundsätzen.

Im Gegensatz zu den bestehenden Regelungen des HGB wird in dem neuen KorpG der verfassungsrechtliche Grundsatz⁷⁸ „was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt“ konsequent eingehalten. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit und der Gleichheit der Parteien wird gegenüber dem HGB noch weiter ausgebaut, sodass zwingende Regelungen nur dort anzutreffen sind, wo dies der Schutz der schwächeren Partei erfordert, also z. B. bei dem besonderen Schutz der Rechte von Gläubigern oder von Minderheitsaktionären. Ansonsten geht das KorpG von der Professionalität der Parteien aus und berücksichtigt den Grundsatz *vigilantibus iura scripta sunt*. Das ermöglicht eine schlankere Regelung und vermeidet überflüssige Wiederholungen von Bestimmungen.

Die neuen Regelungen vermeiden die Kasuistik des bestehenden HGB und verzichten auf Wiederholungen und Definitionen unwichtiger oder unproblematischer Begriffe. Auf der anderen Seite ist der Gesetzgeber um Klarheit bemüht und verwendet unmissverständliche Redewendungen. Mit dem Begriff „gilt“ wird stets eine unwiderlegbare Vermutung aufgestellt, „es wird angenommen“ steht dagegen für eine widerlegbare Vermutung.

⁷⁴ Občanský zákoník. Gegenwärtig geltende Fassung Gesetz Nr. 40/1964 Sb. Dt. Übersetzung *Ernst Giese/Eva Giese*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 1, CS 200.

⁷⁵ Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním. Gegenwärtig geltende Fassung Gesetz Nr. 97/1963 Sb. Dt. Übersetzung (Auszug), *Petr Bohata*, in: *Bergmann/Ferid/Heinrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt a. M., Länderteil Tschechische Republik, Kapitel III B 1.

⁷⁶ Zákon o obchodních společnostech a družstvech (zákon o obchodních korporacích). Dieses Gesetz über Handelsgesellschaften (KorpG) wird die Regelungen des bestehenden Handelsgesetzbuchs ersetzen. Die allgemeinen Fragen, die handelsrechtlichen Schuldverhältnisse und der unlautere Wettbewerb werden zukünftig durch das neue BGB geregelt werden. Das KorpG wird die vier Gesellschaftsformen (oHG, KG, GmbH und AG) sowie die Genossenschaft beibehalten und zusätzlich die Europäische Gesellschaft, die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung sowie die Europäische Genossenschaft regeln.

⁷⁷ Dies manifestiert sich u. a. in der Tatsache, dass ausschließlich das BGB ein Gesetzbuch sein wird, alle weiteren Regelungen sind in einfachen Gesetzen enthalten. Lediglich das Arbeitsgesetzbuch wird, eher aus politischen Gründen, wohl ein Buch bleiben.

⁷⁸ Vgl. dazu Art. 2 Abs. 4 der Verfassung. Dt. Übersetzung *Petr Bohata*, in: *Ulrich/Hufeld/Astrid Epiney*, Europäisches Verfassungsrecht, Baden-Baden/Wien/Zürich/Basel/Genf 2010, S. 584ff.

Schließlich vermeidet das Gesetz Bestimmungen über Handelsbücher und die Buchhaltung, die durch Sondergesetze geregelt werden und reduziert so den Einfluss des öffentlichen Rechts auf das Gesellschaftsrecht.

Der Gesetzgeber belässt es bei den bereits bekannten Gesellschaftsformen (oHG, KG, GmbH, AG und Genossenschaft) und lässt die aus anderen Rechtsordnungen bekannten Mischformen nicht zu.

Da das Inkrafttreten der Reform zum 1.1.2014 von der rechtzeitigen Verabschiedung eines sich in Vorbereitung befindlichen Einführungsgesetzes abhängig ist, das ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten muss und durch das fast 200 weitere Gesetze an die Privatrechtsreform angepasst werden sollen, kann gegenwärtig nicht zuverlässig prognostiziert werden, ob es bei dem geplanten Datum bleibt. Eine derzeit mögliche Verlängerung der Legisvakanz birgt jedoch die Gefahr, dass die drei bereits verabschiedeten Säulen der Privatrechtsreform noch vor ihrem Inkrafttreten mehr oder weniger starken Veränderungen unterworfen sein werden, sodass eine detaillierte Darstellung des neuen Gesellschaftsrechts an dieser Stelle aus Platzgründen nicht nur nicht möglich ist, sondern auch nicht sinnvoll erscheint. Aus diesen Gründen soll und kann daher lediglich auf das bereits Geschriebene verwiesen werden.⁷⁹

2. Slowakische Republik

In der Slowakischen Republik (SR) war die Rechtsentwicklung im Bereich des Gesellschaftsrechts im Verhältnis zur Tschechischen Republik deutlich ruhiger und das slowakische HGB verzeichnete bis heute lediglich 36 Änderungen, wobei sich diese nicht nur auf das Gesellschaftsrecht beschränkten.

Die erste Novelle⁸⁰ des slowakischen HGB trat zum 1.1.1993 in Kraft, betraf in erster Linie den Reservefonds der Gesellschaften und stellte klar, dass Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) den gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds⁸¹ aus den Nettogewinnen zu bilden haben oder dieser bereits bei der Entstehung der Gesellschaft durch Leistungen der Gesellschafter über den Wert der Einlage hinaus gefüllt werden muss⁸². Eine Konkretisierung erfuhr diese allgemeine Norm bei den Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaftsform. Im Bereich des Aktienrechts legte der Gesetzgeber fest, dass keine weiteren als die im Gesetz geregelten Aktiengattungen ausgegeben werden dürfen. Gleichzeitig wurden erste Vorbereitungen getroffen, um dematerialisierte Aktien ausgeben zu können.

Die nächste gesellschaftsrechtliche Novelle des HGB⁸³ bewirkte eine kleine Änderung bei Aktiengesellschaften mit lediglich einem Aktionär und stellte eine Selbstver-

⁷⁹ Näher dazu die Dokumentationsreihe von *Petr Bohata*, Gesetz über Korporationen, Teile 1 und 2 (Allgemeine Bestimmungen) s. WiRO 2012, S. 242ff und 274ff, Teil 3 (Personengesellschaften), WiRO 2012, S. 303ff, Teile 4 und 5 (GmbH), WiRO 2012, S. 333ff und 369ff, Teil 6 (Aktiengesellschaft), WiRO 2013, S. 17ff, Teil 7 (Wertpapiere, Pflichtangebote und Finanzassistenz), WiRO 2013, S. 46ff, Teil 8 (Aktionärsrechte), WiRO 2013, S. 78ff, Teil 9 (Innere Struktur der Aktiengesellschaft und ihre Organe), WiRO 2013, S. 175ff (wird fortgesetzt). Vollständige dt. Übersetzung *Petr Bohata*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 1, CS 300 (erscheint zeitnah zum Inkrafttreten des KorpG).

⁸⁰ Gesetz Nr. 600/1992 Zb. (Zb. = Zbierka zakonov – Gesetzblatt der Slowakischen Republik bis Ende 1992. Ab 1993 lautet die Abkürzung des gleichnamigen Gesetzblatts Z.z.).

⁸¹ Die vorgeschriebene Mindesthöhe waren 10% des Grundkapitals, falls der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht einen höheren Reservefonds vorgeschrieben haben.

⁸² Dabei wurde festgelegt, dass die geleisteten Einlagen der Aktionäre zuerst auf das Emissionsagio anzurechnen waren.

⁸³ Gesetz Nr. 106/1995 Z. z.

ständigkeit fest. Der alleinige Aktionär ist jederzeit zur Einberufung der Hauptversammlung berechtigt, deren Zuständigkeiten er dann wahrzunehmen hat.

Mit einem Gesetz zur Änderung des Wertpapiergesetzes⁸⁴ wurden 1995 auch einige Bestimmungen des HGB geändert. Neben neuen im Handelsregister eintragungspflichtigen Angaben⁸⁵ (Namen, Wohnorte und Geburtsnummern der Mitglieder von Verwaltungsorganen einer Gesellschaft), wurde durch die Novelle klargestellt, dass die Übertragbarkeit von öffentlich gehandelten Aktien durch die Satzung der Gesellschaft nicht eingeschränkt werden darf. Über die Herabsetzung des Grundkapitals konnte ab diesem Zeitpunkt lediglich eine Hauptversammlung dann beschließen, falls mehr als die Hälfte aller Aktionäre anwesend war.

Größeren Veränderungen war das HGB erst wieder im Jahr 1998⁸⁶ unterworfen. Neue Bestimmungen betrafen Sacheinlagen. Eine Sacheinlage musste in Geld bewertbar sein, vor der Eintragung der veränderten Höhe des Grundkapitals in das Handelsregister eingebracht worden sein und durfte nur dann eingebracht werden, falls sie für die Gesellschaft wirtschaftlich nutzbar war. Eine Verpflichtung zur Ausübung von Arbeiten konnte nicht mehr als Sacheinlage klassifiziert werden. Sacheinlagen im Wert von mehr als 1 Mio. Sk⁸⁷ mussten von zwei Sachverständigen bewertet werden, entsprechendes galt auch, falls die Sacheinlage aus einem Unternehmen, einem Unternehmensteil bestand oder die Gesellschaft durch einen Gründer gegründet wurde. Falls Forderungen als Sacheinlagen eingebracht wurden, so waren auf solche Fälle die Bestimmungen über die Forderungsabtretung anzuwenden und der betreffende Gesellschafter haftete vollumfänglich für ihre Durchsetzbarkeit. Weiterhin wurden die Bestimmungen über die Liquidation einer Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag eines staatlichen Organs oder einer Person, die ein rechtliches Interesse nachweisen konnte, reformiert. Der Gründer einer Ein-Mann-GmbH oder der alleinige Gesellschafter einer GmbH durfte lediglich dann eine weitere Gesellschaft gründen, falls er nachweisen konnte, dass er seinen Verpflichtungen⁸⁸ bislang nachgekommen war. Nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens bestand eine einjährige Sperrfrist für Alleingesellschafter bei der Gründung neuer Gesellschaften. Bei betrügerischen oder vorsätzlichen Konkursen betrug die Sperrfrist zehn Jahre. Reformiert wurden auch die Bestimmungen über die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und die entsprechenden Fristen.

Mit der Novelle Nr. 127/1999 Z. z., etwa ein Jahr später als in der Tschechischen Republik, wurden in das HGB Regelungen über herrschende und geleitete Personen und über das Handeln in Absprache eingefügt. Weitere Änderungen betrafen die Emission und Übertragbarkeit von Aktien, wobei die auf Überbringer lautenden Aktien nur noch in dematerialisierter Form ausgegeben werden durften. Neue Bestimmungen betrafen die Festlegung des Stichtags für die Geltendmachung der mit dematerialisierten Zwischenscheinen und Aktien verbundenen Rechte. Das Handeln in Absprache in Gesellschaften, deren Aktien öffentlich gehandelt wurden, wurde für unzulässig erklärt.

Etwa zwei Jahre später (2001) und gut fünf Jahre vor der Tschechischen Republik wurden in der Slowakei einige Richtlinien der EU⁸⁹ durch eine große Novelle des HGB⁹⁰

⁸⁴ Nr. 171/1995 Z. z.

⁸⁵ Diese Regelungen wurden zum 1.2.2004 wieder aus dem HGB entfernt.

⁸⁶ Durch Gesetz Nr. 11/1998 Z. z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 276.

⁸⁷ 1 Euro entsprach seinerzeit etwa 33 Sk. (Sk. = Slowakische Krone).

⁸⁸ Betraf Steuern, Abgaben, Gehälter, Versicherungsbeiträge u. ä.

⁸⁹ Vgl. z. B. Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.

⁹⁰ Gesetz Nr. 500/2001 Z. z. Ausführlich dazu IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 90.

in die nationale Rechtsordnung implementiert. Diese Novelle bewirkte fast eine Neufassung des HGB und daher können hier nun die allerwichtigsten Änderungen kurz angesprochen werden. Die neuen Bestimmungen verpflichteten im Allgemeinen Teil des HGB die Unternehmer u. a. dazu, die Angaben auf Geschäftsunterlagen zu ergänzen. Geändert wurden die Bestimmungen über die Firma, ihre Unverwechselbarkeit und über irreführende Angaben. Es wurde klargestellt, dass die zu unternehmerischen Zwecken gegründeten juristischen Personen ihren Sitz in die und aus der Slowakischen Republik dann verlegen dürfen, falls ein für die SR verbindlicher internationaler Vertrag dies vorsieht. Das Handelsregister und die einzutragenden Tatsachen, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten, wurden neu definiert. Neue Bestimmungen betrafen die Urkundensammlung des Handelsregisters und ihre Inhalte sowie das Verbot des Rechte- und Stimmenmissbrauchs in Gesellschaften. Das Stimmenrechtsmissbrauchsverbot betraf sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsgesellschafter. Rechtshandlungen zum Nachteil einzelner Gesellschafter wurden verboten. Geänderte Definitionen betrafen die Geld- und Sacheinlagen der Gesellschafter, deren ungenaue Regelung bis dahin zu betrügerischen Handlungen zu Ungunsten einiger Gesellschafter genutzt wurden. Das aufgrund eines Vertrags zwischen der Gesellschaft (GmbH oder AG) und einem Gesellschafter (oder ihm nahestehenden Personen) erworbene Eigentum in Höhe von mehr als 10% des Grundkapitals musste daher ab sofort durch einen Sachverständigen bewertet werden. Innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung der Gesellschaft unterlag ein solcher Vertrag zusätzlich der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Die Rechte und Pflichten der Gründer, insbesondere deren Haftung während der Gründungsphase der Gesellschaft wurden erweitert.

Die in der Praxis häufig (oft bewusst) herbeigeführte Handlungsunfähigkeit einer Gesellschaft aufgrund der Beendigung einer Funktion (Geschäftsführer oder Mitglieder von Verwaltungsorganen) wurde durch die Pflicht des zuständigen Organs der Gesellschaft insoweit beseitigt, als dieser verpflichtet wurde, innerhalb von drei Monaten einen neuen Geschäftsführer oder ein neues Mitglied eines Verwaltungsorgans zu bestellen. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass ein Rücktritt von einer Funktion spätestens ab der nächsten Sitzung des Organs wirksam sei. Ein Rücktritt während der Sitzung des Organs wurde sofort wirksam. Neu gefasst wurden die Regelungen über den Untergang einer Gesellschaft. Die bei Untätigkeit einer Gesellschaft nunmehr mögliche Auflösung von Amts wegen sollte tote Briefkastenfirmen aus dem Handelsregister beseitigen. Eine neu eingefügte Regelung über die Ungültigkeit einer Gesellschaft betraf die Fälle, in denen nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister der Beschluss des Registergerichts angefochten werden sollte. Die Verschmelzung, Zusammenlegung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen wurden neu definiert. Damit im Zusammenhang stehen auch neue Bestimmungen über die Liquidation einer Gesellschaft, die Zuständigkeiten eines Liquidators und über die Auseinandersetzung des Vermögens, welches nach einer Liquidation festgestellt wurde.

Neue Bestimmungen betrafen die Rechte von Gesellschaftern bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen andere Gesellschafter. Im Bereich der Personengesellschaften brachte die Novelle keine wesentlichen Veränderungen. Bei der GmbH wurde die Möglichkeit zugelassen, Gesellschaftsanteile aufgrund eines schriftlichen und im Handelsregister hinterlegten Vertrags zu verpfänden, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag die Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen verbietet. Das Verbot des Erwerbs eigener Geschäftsanteile wurde neu geregelt und die Bestimmungen wurden auch auf beeinflusste Personen erweitert. Die Pflichten von Geschäftsführern und ihre Haftung für Handlungen ohne die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wurden konkretisiert und gleichzeitig wurde festgelegt, dass Vereinbarungen zwischen dem

Geschäftsführer und der Gesellschaft über die Einschränkung seiner Haftung unzulässig sind. Die durch den Allgemeinen Teil eingeführte Möglichkeit der Verschmelzung, Zusammenlegung, Spaltung oder Umwandlung von Gesellschaften wurde bei der GmbH durch neue Bestimmungen konkret ausgestaltet.

Im Bereich der Aktiengesellschaft wurden Aktien, ihre Gattungen und Formen neu definiert, ebenso mussten die Bestimmungen über die Übertragbarkeit von Namensaktien präzisiert werden, da in der Vergangenheit einige Gesellschaften die Übertragbarkeit von Namensaktien durch die Satzung aufgrund nicht eindeutiger Regelungen nicht nur lediglich beschränkt, sondern vollkommen ausgeschlossen hatten. Vergleichbar mit den tschechischen Regelungen wurde der Stichtag festgelegt, ab dem die mit einer Aktie verbundenen Rechte ausgeübt werden durften. Neue Regelungen betrafen den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft oder durch Personen, die zwar im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Gesellschaft handeln, die Ausübung der damit verbundenen Stimmrechte und das Verbot der Finanzierung des Erwerbs von eigenen Aktien durch Dritte. Neue Regelungen betrafen außerdem die Überzeichnung des angestrebten Grundkapitals und die Rechtsfolgen einer unwirksamen Aktienzeichnung. Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass ein Aktionär seine Rechte nicht zum Nachteil anderer Aktionäre ausüben darf und verpflichtet ist, den Emissionskurs der von ihm gezeichneten Aktien spätestens innerhalb eines Jahres zu leisten.

Weitere neu gefasste Rechte betrafen die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung, die Art und Weise der Abhaltung einer Hauptversammlung, das Recht zur Einberufung einer Hauptversammlung, den Anspruch auf Informationen, den Stichtag und die Ausübung der Stimmrechte, wobei hier die Unterschiede zwischen Aktien in Form einer Urkunde und dematerialisierten Aktien detailliert ausgearbeitet wurden. Neu eingeführt wurde das Verbot des Handelns in Absprache, neu definiert wurden die Pflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Beteiligung der Belegschaft in den Aufsichtsorganen der Gesellschaft. Mehr oder weniger neu geregelt wurde die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft, die Beteiligung der Aktionäre an der Kapitalerhöhung, die Geltendmachung des Vorzugsrechts und die Ausgabe von Austausch- oder Prioritätsschuldverschreibungen.

Ähnlich wie in der Tschechischen Republik wurde eine kombinierte Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals eingeführt, wobei sich diese nach heutigen Erkenntnissen auch in der Slowakei nicht bewährt hat. Nach dem Beispiel der GmbH wurden auch bei der Aktiengesellschaft konkrete Regelungen über die Verschmelzung, Zusammenlegung, Spaltung oder Rechtsformumwandlung von Gesellschaften eingefügt, wobei bei der AG auch umfassende Regelungen zum Schutz von Gläubigern der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten der Aktionäre in der untergehenden und der rechtsnachfolgenden Gesellschaft sowie über die Haftung der Organmitglieder für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Gesellschaften verankert wurden. Besondere Regelungen betrafen in diesem Zusammenhang die Leistung von Sacheinlagen.

Ein Jahr später wurde das Pfandrecht im slowakischen BGB⁹¹ neu geregelt und dieses Gesetz⁹² bedingte eine kleine Änderung der Bestimmungen über die GmbH im HGB. Es wurde festgelegt, dass ein Vertrag über die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen schriftlich abgefasst sein muss und der Antrag auf Löschung des Pfandrechts aus dem Handelsregister nur aufgrund der Vorlage von Urkunden möglich ist, mit denen die Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Schuld nachgewiesen wurde.

⁹¹ Gesetz Nr. 40/1964 Zb. Dt. Übersetzung *Ernst Giese/Eva Giese*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 3, SK 200.

⁹² Gesetz Nr. 526/2002 Z. z. Siehe IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 27.

Den nächsten größeren Eingriff in das slowakische HGB bewirkte das Gesetz über das Handelsregister⁹³ von 2003, durch das weitere EU-Richtlinien⁹⁴ umgesetzt wurden und einige weitere Bestimmungen des HGB geändert wurden. Die speziellen Regelungen des HGB über das Handelsregister⁹⁵ wurden in das neue Gesetz verlagert und überwiegend neu gefasst. In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, dass bei Differenzen zwischen dem slowakischen Handelsregister und einem ausländischen Register, in dem eine ausländische Person mit einer Niederlassung in der Slowakischen Republik eingetragen ist, stets die Eintragung im slowakischen Handelsregister Vorrang hat. Weitere durch dieses Gesetz vorgenommene Änderungen des HGB betrafen in erster Linie die Kapitalgesellschaften. Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über die Gesellschafterversammlung in einer GmbH, ihre Leitung bis zur Wahl eines Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und über die Protokollierung.

Knapp ein Jahr später wurde das HGB erneut durch Gesetz Nr. 432/2004 Z. z.⁹⁶ umfassend geändert. Die neuen Regelungen im Beitrittsjahr zur EU ergaben sich teilweise aufgrund der Implementierung weiterer EU-Bestimmungen⁹⁷ in die slowakische Rechtsordnung, teilweise musste auch die Rechtsstellung ausländischer Personen nach dem Beitritt zur EU neu geregelt bzw. diese Personen mussten slowakischen Personen gleichgestellt werden. Der Gesetzgeber reagierte mit dieser Novelle aber auch auf einige Unstimmigkeiten, die sich aus der großen Novelle des Jahres 2001 ergeben hatten. So wurde 2001 z. B. geregelt, dass der Rücktritt von einer Funktion in einer Gesellschaft spätestens an dem Tag wirksam wird, an dem das für die Neubesetzung der Funktion zuständige Organ tagt. Der Gesetzgeber hat jedoch vergessen zu regeln, wie verfahren werden soll, falls das betreffende Organ nicht oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums tagt. Diese Regelungen wurden daher insoweit ergänzt, als der Rücktritt, unabhängig von der Untätigkeit des zuständigen Organs, spätestens drei Monate nach Zustellung der Kündigung wirksam war.⁹⁸ Neue Regelungen betrafen die Auflösung einer Gesellschaft mit oder ohne Liquidation. Es wurde eine gesetzliche Vermutung aufgestellt,

⁹³ Gesetz Nr. 530/2003 Z. z. Dt. Übersetzung *Petr Bohata*, in: *Breidenbach*, Fn. 5, Bd. 3, SK 305. Ausführlich dazu *Petr Bohata*, Handelsregistergesetz der Slowakei, *WiRO* 2005, S. 113ff.

⁹⁴ Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten; Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten; Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften; Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften; Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen; Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter.

⁹⁵ §§ 28-34 HGB.

⁹⁶ Siehe dazu *IOR-Chronik*, *WiRO* 2005, S. 121.

⁹⁷ Vgl. Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

⁹⁸ Teilweise handelte es sich um sprachliche Ungenauigkeiten, die sowohl dem slowakischen als auch dem tschechischen Gesetzgeber immer wieder unterlaufen. In diesen Fällen hat der slowakische Gesetzgeber die Begriffe „Gesellschafter“ und „Gründer“ sowie „Emission von Aktien“ mit „Zeichnung von Aktien“ verwechselt.

wonach bei einer Gesellschaft, die ihrer Pflicht zur Einverleibung des Rechnungsabchlusses in die Urkundensammlung des Handelsregisters zwei Jahre nacheinander nicht nachgekommen ist, davon auszugehen ist, dass sie kein Vermögen hat und daher ohne die Bestellung eines Liquidators von Amts wegen gelöscht werden kann. Zum Schutz von Gläubigern wurde die Regelung aufgenommen, wonach die an sich untergegangenen Forderungen gegen eine von Amts wegen ohne Rechtsnachfolger gelöschte Gesellschaft wieder auflebten, sobald das Registergericht aufgrund neuen Vermögens über eine nachträgliche Liquidation der Gesellschaft beschließt.

Die Bestimmungen über die GmbH wurden an geänderte Regelungen des Rechnungslegungsgesetzes angepasst und durch eine neue Norm ergänzt, wonach der Geschäftsführer einer GmbH nur eine natürliche Person sein darf. Bei der AG mussten die Regelungen über die Einschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien konkretisiert werden. Die Gesellschaften, die die Übertragbarkeit von Namensaktien von der Zustimmung der Hauptversammlung abhängig machen, wurden verpflichtet in der Satzung die Gründe zu regeln, die zur Verweigerung der Zustimmung führen können. Weitere neue Regelungen betrafen im Zusammenhang mit der für 2008 durchgeführten Einführung des Euro⁹⁹ die Angaben über die Nennwerte der Aktien und über das Grundkapital entweder in SKK oder Euro. Die Rechte der Aktionäre wurden durch ein neu eingeführtes Einsichtsrecht in alle Urkunden gestärkt, die der Urkundensammlung des Handelsregisters einverleibt werden müssen. Die Regelungen über die Spaltung einer Gesellschaft durch Verschmelzung wurden insoweit ergänzt, als eine Zustimmung der Hauptversammlung der Nachfolgegesellschaft zum Spaltungsprojekt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht erforderlich ist. Durch diese Novelle wurden auch die Bestimmungen über die Genossenschaft geringfügig modifiziert.

Durch Gesetz Nr. 19/2007 Z.z. wurde für die Unternehmer oder Unternehmern die Pflicht eingeführt, gegenüber dem Handelsregister nachzuweisen, dass sie für die als Sitz im Handelsregister eingetragenen Liegenschaften eine Berechtigung zur Nutzung der Räume oder Grundstücke hatten. Ausländische Personen mussten ab sofort auf ihren Geschäftsunterlagen auch die slowakische Handelsregisternummer aufführen. Weiterhin wurde klargestellt, dass bei Differenzen zwischen dem Wortlaut der Urkunden in einer fremden Sprache und deren Übersetzung in das Slowakische die slowakische Version stets Vorrang hat und die fremdsprachige Version Dritten nicht vorgehalten werden konnte. Aufgrund einiger Probleme in der Praxis mussten die Bestimmungen über die Liquidation einer Gesellschaft erneut geändert werden. Die Gründung einer Aktiengesellschaft wurde ausdrücklich auch für die Fälle als wirksam erklärt, in denen bei einem öffentlichen Aufruf zur Zeichnung von Aktien zwar nicht die angestrebte, jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe des Grundkapitals erreicht wurde und das Gründungsdokument der Gesellschaft eine solche Lösung vorsah.

Aufgrund einer 2007 durchgeführten umfassenden Änderung des Autorengesetzes¹⁰⁰ wurden auch die Bestimmungen des HGB über die Firma an den geänderten rechtlichen Rahmen angepasst. Der Eigentümer der Firma konnte nunmehr gegen einen unberechtigten Nutzer (Störer) verschiedene Maßnahmen (Zerstörung der Produkte, die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung und einen angemessenen Schadensersatz) zum Schutz seiner Firma durchsetzen.¹⁰¹

⁹⁹ Gesetz Nr. 659/2007 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 92.

¹⁰⁰ Gesetz Nr. 618/2003 Z.z., i.d.F. des Gesetzes Nr. 84/2007 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 153.

¹⁰¹ S. auch Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Durch eine weitere Novelle des HGB im Jahr 2007¹⁰² wurden weitere Richtlinien der EU¹⁰³ implementiert und die Regelungen über die Zulässigkeit einer Sacheinlage gelockert. Das für die Erhöhung des Grundkapitals zuständige Organ der Gesellschaft konnte nunmehr beschließen, dass eine erneute Bewertung der Sacheinlage für die Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals nicht erforderlich war, falls die Sacheinlage nach den Bestimmungen über die Rechnungslegung innerhalb der letzten sechs Monate bereits bewertet wurde und seitdem keine wesentliche Veränderung des Werts eingetreten war. Die Gesellschafter oder Aktionäre einer Gesellschaft, die mehr als 5% des Stamm- oder Grundkapitals repräsentierten, konnten jedoch eine erneute Bewertung der Sacheinlage durchsetzen. Zum Schutz der Aktionäre oder Gesellschafter wurde auch ein Austrittsrecht aus der untergehenden Gesellschaft für den Fall einer Verschmelzung oder Fusion verankert, dass sie sich an dem Rechtsnachfolger der Gesellschaft nicht mehr beteiligen wollten. Vollkommen neue Regelungen über die Rechte der Aktionäre und die Pflichten der Gesellschaften wurden für den Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder Fusion innerhalb des Gebiets des Europäischen Wirtschaftsraums aufgenommen. Mit der Fusion oder Verschmelzung einer AG stehen auch die Regelungen über die Angemessenheit einer Zuzahlung der rechtsnachfolgenden Gesellschaft zum Austauschverhältnis von Aktien der untergehenden Gesellschaft. Aktionäre, die gegen die Verschmelzung oder Fusion gestimmt haben, konnten nunmehr verlangen, dass der Rechtsnachfolger ihre Aktien zu einem angemessenen Preis aufkaufte. Entsprechende Regelungen wurden auch für grenzüberschreitende Fusionen oder Verschmelzungen aufgenommen. Vollkommen neue und umfangreiche Änderungen betrafen die Beteiligung der Belegschaft an der Leitung der Gesellschaft bei grenzüberschreitenden Fusionen oder Verschmelzungen. Die Vorgaben der EU-Richtlinien über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie über den Jahresabschluss von Gesellschaften verschiedener Rechtsformen wurden durch diese Novelle des HGB auch in das Gesetz über das Handelsregister implementiert.

Das Gesetz über die Einführung des Euro¹⁰⁴ bewirkte im HGB die endgültige Umstellung aller Währungsangaben auf den Euro.

Für das Gesellschaftsrecht war erst wieder im Jahr 2009 eine Novelle des HGB¹⁰⁵ von Bedeutung. Die Änderungen betrafen u. a. wieder einmal den Schutz der Gläubiger

¹⁰² Gesetz Nr. 657/2007 Z. z. S. IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 91.

¹⁰³ S. Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr; Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen; Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums; Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten; Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen; Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals; Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung und Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften.

¹⁰⁴ Gesetz Nr. 659/2007 Z. z. Siehe IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 92.

bei der Auflösung einer Gesellschaft ohne Liquidation von Amts wegen. Die Handelsgerichte wurden verpflichtet, den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation erst nach einer Sperrfrist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister zu fassen. Neu eingeführt wurde die Trennung zwischen offenen und geschlossenen (privaten) Aktiengesellschaften. Bei einer offenen AG sind alle oder einige ihrer Aktien zum Handel auf einem regulierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die Umwandlung einer öffentlichen zu einer privaten AG kann mit zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre gefasst werden, falls gleichzeitig die Rücknahme der Aktien von öffentlichem Handel beschlossen und in einem gesamtstaatlichen erscheinenden Medium veröffentlicht wird. Weitere Änderungen betrafen die Ausschüttung der Dividende und den dafür entscheidenden Stichtag. Die Anforderungen an eine rechtswirksame Einladung zur Hauptversammlung wurden verschärft und durch zusätzliche zwingende Inhalte zum Schutz der Aktionäre erweitert. Eingeführt wurde die Möglichkeit einer Fernabstimmung auf der Hauptversammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel. Die Zulässigkeit und der Ablauf solche Abstimmungen wurden gesondert geregelt.

Durch eine weitere, im Zusammenhang mit einem neuen Gesetz über den Handelsanzeiger¹⁰⁶ stehenden Novelle des HGB¹⁰⁷ wurden weitere EU-Bestimmungen¹⁰⁸ in die slowakische Rechtsordnung implementiert und die entsprechenden Bestimmungen im HGB geändert. Die neuen Bestimmungen betrafen insbesondere die Verschmelzung von Gesellschaften und die damit zusammenhängenden Veröffentlichungs- und Informationspflichten der an der Verschmelzung beteiligten Vorstände der Gesellschaften sowie die bei einer Verschmelzung eventuell erforderliche Kapitalerhöhung der Nachfolgegesellschaft.

In einer Novelle des Mehrwertsteuergesetzes¹⁰⁹ hat der Gesetzgeber auch einige Änderungen des HGB versteckt. Unter anderem wurde das Verbot ausgesprochen, eine GmbH durch Personen zu gründen, die offene Steuerrückstände hat.¹¹⁰ Die Eintragung eines neuen Gesellschafters einer GmbH nach einer Übertragung eines Mehrheitsgeschäftsanteils¹¹¹ in das Handelsregister wurde nunmehr auch von der Zustimmung der Steuerbehörde abhängig gemacht.

Die letzte zu Beginn dieses Jahres verabschiedete Novelle des slowakischen HGB¹¹² behandelt die Problematik der Verwechselbarkeit von Firmen mit öffentlichen Registern oder mit anderen, aufgrund von Gesetzen geführten Verzeichnissen. Die Bestimmungen über die Wahlberechtigten und die Durchführung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Belegschaft wurden konkretisiert. Die Belegschaftsmitglieder dürfen die Wahl

¹⁰⁵ Gesetz Nr. 487/2009 Z. z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 92.

¹⁰⁶ Vgl. Gesetz Nr. 200/2011 Z. z. S. IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 313.

¹⁰⁷ Gesetz Nr. 193/2011 Z. z. S. IOR-Chronik, a.a.O.

¹⁰⁸ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten in den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten; Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen.

¹⁰⁹ Gesetz Nr. 246/2012 Z. z.

¹¹⁰ Durch Gesetz Nr. 440/2012 Z. z. wurde die Regelung auch auf Zollgebühren ausgedehnt.

¹¹¹ Ein Anteil, der mindestens die Hälfte des Stammkapitals repräsentiert oder mit dem mindestens 50 % aller Stimmen in der Gesellschaft verknüpft sind.

¹¹² Gesetz Nr. 9/2013 Z. z.

oder Abwahl der sie repräsentierenden Aufsichtsratsmitglieder selbst organisieren, falls der Vorstand ihrem Antrag nicht innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung nachkommt.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Die durchaus unterschiedliche Vorgehensweise bei der Entwicklung des Gesellschaftsrechts in der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen.

Der Gesetzgeber in der Tschechischen Republik reagierte in der Vergangenheit in einigen Fällen früher als in der Slowakei, dafür häufig unüberlegt und überhastet, auf neuere Entwicklungen im Gesellschaftsrecht. Die Folge waren weitere Novellen, die einige Fehler aus den vergangenen Novellen wieder ausmerzen mussten. Ein mangelndes Verständnis für einen verfassungsgemäßen Gesetzgebungsprozess in einem Rechtsstaat tat ihr Übriges – das Verfassungsgericht hatte mit diesen Verletzungen der Verfassung viel Arbeit. Auf der anderen Seite bestand in der Tschechischen Republik seit mehr als 15 Jahren die ernsthafte Absicht, das gesamte Privatrecht neu zu gestalten. Im Vertrauen auf einen schnellen Erfolg des Gesetzgebers wurden viele Korrekturen des Gesellschaftsrechts als kurzlebige Übergangslösungen angesehen, aus denen aufgrund vieler gescheiterter Reformversuche ein immer unbefriedigenderer Dauerzustand wurde. Dadurch gestaltete sich auch die Implementierung von EU-Richtlinien immer problematischer.

Durch die nunmehr verabschiedete Reform des Privatrechts in der Tschechischen Republik dürften viele der bestehenden Probleme beseitigt werden. Aus dem heutigen Blickwinkel darf sie, trotz vieler kritischer Stimmen, als ein großer Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden. Auch wenn einige im BGB und KorpG verwendete neue Rechtsbegriffe erst durch die Literatur und Rechtsprechung ausgelegt oder mit Leben gefüllt werden müssen, sind die neuen Regelungen systematisch gut aufgebaut und klar formuliert. Der Gesetzgeber nimmt sich in vielen Bereichen angenehm zurück und lässt so genügend Spielraum für eine freie Willensbildung bei der Gestaltung von privatrechtlichen Rechtsbeziehungen.

Dieser große Schritt steht der Slowakischen Republik noch bevor, ein genauer Zeitpunkt ist für die Reform jedoch nicht absehbar. Während dieser Phase muss die Slowakei immer noch mit dem BGB aus dem Jahr 1964 und dem HGB aus dem Jahr 1991 auskommen. Auch wenn die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in der Slowakei deutlich ruhiger und teilweise auch durchdachter erfolgte, die bei der Tschechischen Republik angesprochenen Problempunkte (insbesondere schlechte Anbindung des HGB an das BGB, sich überschneidende Regelungen, nicht mehr zeitgemäße Regelungsinhalte) gelten auch für die Slowakei fast uneingeschränkt. Eine umfassende Reform des Privatrechts erscheint daher als unausweichlich.